

ANLEIHEBEDINGUNGEN

von bis zu EUR 50.000.000 Anleihe 2021/2031

der Deutsche Konsum REIT-AG mit Sitz in Broderstorf

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 13072)

WKN: A3E5KJ

ISIN: DE000A3E5KJ6

§ 1

Begebung der Wertpapiere, Verbriefung

- (1) **Begebung der Wertpapiere.** Die Schuldverschreibungen der Anleihe 2021/2031 (die „**WERTPAPIERE**“) der **Deutsche Konsum REIT-AG** (die „**EMITTENTIN**“) werden am 28. April 2021 (der „**EMISSIONSTAG**“) mit einer Laufzeit von zehn (10) Jahren begeben. Sie sind in Höhe von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fünfzig Millionen Euro) (der „**GESAMTNENNBETRAG**“) entsprechend diesen Anleihebedingungen (die „**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**“) ausgegeben. Die Währung der WERTPAPIERE ist der Euro (die „**FESTGELEGTE WÄHRUNG**“). Die WERTPAPIERE sind eingeteilt in bis zu 500 untereinander gleichberechtigte und auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen in Höhe von jeweils EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) (der „**NENNBETRAG**“).
- (2) **Globalurkunde.** Die WERTPAPIERE sind durch eine oder mehrere Inhabersammelurkunde (die „**GLOBALURKUNDE**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die GLOBALURKUNDE trägt die eigenhändigen Unterschriften von Vertretern der EMITTENTIN in zur Vertretung berechtigender Zahl. Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen haben die Inhaber der WERTPAPIERE (die „**SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER**“) keinen Anspruch auf eine Ausgabe von WERTPAPIEREN in effektiver Form. Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING-SYSTEMS übertragbar. Die GLOBALURKUNDE wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (das „**CLEARING-SYSTEM**“) verwahrt.
- (3) **Definitionen und Abkürzungen.** Im Rahmen dieser WERTPAPIERBEDINGUNGEN haben die folgenden Begriffe und Abkürzungen in Großbuchstaben jeweils die folgende Bedeutung:

„**BGB**“ ist das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

„**CLEARING-SYSTEM**“ hat die in § 1 (2) festgelegte Bedeutung.

„**EINLÖSUNGSBETRAG**“ hat die in § 7 festgelegte Bedeutung.

„**EMISSIONSTAG**“ hat die in § 1 (1) festgelegte Bedeutung.

„**EMITTENTIN**“ hat die in § 1 (1) festgelegte Bedeutung.

„**FÄLLIGKEITSTAG**“ ist der 28. April 2031.

„**FESTGELEGTE WÄHRUNG**“ hat die in § 1 (1) festgelegte Bedeutung.

„**FINANZVERBINDLICHKEIT**“ ist jedwede (A) Verpflichtung aus der Aufnahme von Darlehen, (B) Verpflichtung unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (C) Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten, (D) Verpflichtung unter Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback Vereinbarungen, (E) Verpflichtung unter Mezzaninedarlehen, sowie (F) Verpflichtung unter ähnlichen Finanzierungsinstrumenten.

„**GESAMTNENNBETRAG**“ hat die in § 1 (1) festgelegte Bedeutung.

„**GESCHÄFTSTAG**“ bezeichnet jeden Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement (TARGET2) System betriebsbereit ist.

„**GLOBALURKUNDE**“ hat die in § 1 (2) festgelegte Bedeutung.

„**HGB**“ ist das deutsche Handelsgesetzbuch.

„**KONTROLLWECHSEL**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

(i) die EMITTENTIN erlangt Kenntnis davon, dass eine Person oder gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG (mit Ausnahme der MS 1 alpha invest GmbH und/oder ihrer Tochtergesellschaften und sonstiger verbundenen Unternehmen, einschließlich der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer (direkt oder indirekt) von mehr als 30 % der unter normalen Umständen auf einer Hauptversammlung ~~des Darlehensnehmers~~ der EMITTENTIN ausübenden STIMMRECHTE der EMITTENTIN geworden ist; oder

(ii) die Verschmelzung der EMITTENTIN mit einer oder auf eine dritte Person oder die Verschmelzung einer dritten Person mit oder auf die EMITTENTIN, außer im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge die Inhaber von 100 % der STIMMRECHTE der EMITTENTIN wenigstens die Mehrheit der STIMMRECHTE an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten.

Wenn ein KONTROLLWECHSEL eintritt, wird die EMITTENTIN, unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER Mitteilung vom KONTROLLWECHSEL gemäß § 11 machen, in der die Umstände des KONTROLLWECHSELS angegeben sind.

„**MAR**“ meint die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch.

„**NENNBETRAG**“ hat die in § 1 (1) festgelegte Bedeutung.

„**REITG**“ ist das Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz).

„**RÜCKZAHLUNGSBETRAG**“ hat die in § 4 (1) festgelegte Bedeutung.

„**SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER**“ hat die in § 1 (2) festgelegte Bedeutung.

„**SCHVG**“ ist das deutsche Schuldverschreibungsgesetz.

„**STIMMRECHTE**“ meint die Stimmrechte an der EMITTENTIN, die unter normalen Umständen auf einer Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung der EMITTENTIN ausgeübt werden können.

„**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**“ hat die in § 1 (1) festgelegte Bedeutung.

„**WPHG**“ ist das deutsche Wertpapierhandelsgesetz.

„**WPÜG**“ ist das deutsche Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz.

„**ZAHLSTELLE**“ ist die in § 5 (1) bezeichnete bzw. gemäß dieser Bestimmung an ihre Stelle getretene Person.

„**ZINSBETRAG**“ hat die in § 3 (2) festgelegte Bedeutung.

„**ZINSPERIODE**“ hat die in § 3 (2) festgelegte Bedeutung.

„**ZINSSATZ**“ beträgt 3,1 % p.a.

„**ZINSTAGEQUOTIENT**“ wird gemäß Rule 251 ICMA (ACT/ACT) berechnet.

„**ZINSZAHLTAG**“ ist jeweils der Jahrestag des EMISSIONSTAGES, erstmalig der 28. April 2022 und letztmalig der 28. April 2031.

§ 2 **Status**

Status. Die WERTPAPIERE begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen

Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, sowie untereinander gleichrangig sind, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die über einen gesetzlichen Vorrang verfügen.

§ 3

Zinszahlungen

- (1) **Zinsen.** Die EMITTENTIN zahlt an jedem ZINSAHLTAG für jedes WERTPAPIER im Nachhinein für die an diesem ZINSAHLTAG endende ZINSPERIODE den jeweiligen ZINSBETRAG, sofern es nicht bereits zuvor vorzeitig eingelöst oder fällig gestellt wurde.
- (2) **Zinsbetrag.** „ZINSBETRAG“ bezeichnet in Bezug auf eine ZINSPERIODE einen Betrag, der dem Produkt aus (A) NENNBETRAG, (B) ZINSSATZ und (C) ZINSTAGEQUOTIENT entspricht. „ZINSPERIODE“ ist zunächst der Zeitraum vom EMISSIONSTAG (einschließlich) bis zum darauf folgenden ZINSAHLTAG (ausschließlich) und danach jeweils der Zeitraum von einem ZINSAHLTAG (einschließlich) bis zum darauf folgenden ZINSAHLTAG (ausschließlich), letztmalig der Zeitraum von dem FÄLLIGKEITSTAG unmittelbar vorausgehenden ZINSAHLTAG (einschließlich) bis zum FÄLLIGKEITSTAG (ausschließlich).

§ 4

Einlösung am Fälligkeitstag

- (1) **Einlösung bei Fälligkeit.** Jedes WERTPAPIER wird am FÄLLIGKEITSTAG durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst, sofern es nicht bereits zuvor vorzeitig eingelöst oder fällig gestellt wurde. „RÜCKZAHLUNGSBETRAG“ ist der NENNBETRAG.
- (2) **Verzug.** Falls die EMITTENTIN die WERTPAPIERE bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der WERTPAPIERE vom FÄLLIGKEITSTAG entsprechend § 3 (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der WERTPAPIERE (ausschließlich) in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 5

Zahlungen, Rundungen

- (1) **Zahlungen.** Die EMITTENTIN wird veranlassen, dass alle gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zur Zahlung fälligen Beträge über die ZAHLSTELLE an das CLEARING-SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der depotführenden Banken zur Weiterleitung an die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER überwiesen werden. Zahlungen erfolgen in jedem Fall vorbehaltlich aller auf die betreffende Zahlung anwendbaren Steuer- oder anderen Gesetze oder Verordnungen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG.

- (2) **Rundungen.** Alle zur Zahlung fälligen Beträge werden in der FESTGELEGTE WÄHRUNG ausgedrückt und gegebenenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (3) **Verschiebung von Zahltagen.** Fällt ein Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (jeweils ein „ZAHLTAG“) auf einen Tag, der kein GESCHÄFTSTAG ist, dann haben die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG.

§ 6

Besondere Verpflichtungen der Emittentin

- (1) **Erhaltung des Unternehmensgegenstands.** Während der Laufzeit der Anleihe wird die EMITTENTIN keine Aktivitäten betreiben, die nicht in Zusammenhang stehen mit ihrem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand und diesen satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand im Vergleich zum EMISSIONSTAG nur abändern, sofern dies erforderlich ist, um die Anforderungen des § 1 Abs. 1 REITG zu erfüllen.
- (2) **Beschränkung von Ausschüttungen.** Während der Laufzeit der Anleihe wird die EMITTENTIN Ausschüttungen an ihre Aktionäre nach Maßgabe von § 13 REITG vornehmen.
- (3) **Begrenzung der Nettoschulden.** Die EMITTENTIN ist verpflichtet, während der Laufzeit der Anleihe, sicherzustellen, dass die Nettoschulden bezogen auf den beizulegenden Zeitwert des Immobilienvermögens der EMITTENTIN („BELEIHUNGSWERT“) zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, beginnend ab dem Geschäftsjahr 2025/2026, 55 % nicht übersteigt.

Die Einhaltung des Beleihungswertes wird auf Grundlage des letzten geprüften Jahresabschlusses der EMITTENTIN nach IFRS auf der Grundlage einer entsprechenden schriftlichen Berechnung der EMITTENTIN jährlich überprüft. Die Berechnung ist von zur Vertretung der EMITTENTIN berechtigten Mitgliedern des Vorstands der EMITTENTIN zu unterzeichnen. Jeder SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER kann die Übersendung der Berechnung der Finanzkennzahlen zusammen mit der Veröffentlichung des jeweiligen geprüften Jahresabschlusses der EMITTENTIN verlangen.

„NETTOSCHULDEN“ im Sinne dieser Regelung bezeichnet die Summe der langfristigen und kurzfristigen FINANZVERBINDLICHKEITEN abzüglich anderer langfristiger finanzieller Vermögenswerte, kurzfristiger Ausleihungen, Treuhandkonten und liquider Mittel.

„ZEITWERT DES IMMOBILIENVERMÖGENS“ im Sinne dieser Regelung bezeichnet den jeweiligen Bilanzansatz der zum jeweiligen Bilanzstichtag bilanzierten als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien, Anzahlungen auf als

Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien sowie zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte.

Wenn sich die gegenwärtig angewandten IFRS-Rechnungslegungsvorschriften ändern oder die EMITTENTIN (i) ihren Konsolidierungskreis ändert oder (ii) rechtlich verpflichtet ist oder von ihrem entsprechenden Wahlrecht Gebrauch macht, statt der bislang angewandten IFRS-Rechnungslegungsvorschriften andere Vorschriften anzuwenden, und infolgedessen die Ermittlung des Beleihungswertes unmöglich wird oder nicht mehr aussagekräftig erscheint, so ist die EMITTENTIN nach billigem Ermessen berechtigt, einen Beleihungswert vorzuschlagen, der soweit möglich die wirtschaftliche Grundlage reflektiert, wie sie bei der bisherigen Festlegung des Beleihungswertes galt.

~~(3) **Begrenzung von Verbindlichkeiten.** Während der Laufzeit der Anleihe wird die EMITTENTIN nach dem EMISSIONSTAG keine zusätzlichen FINANZVERBINDLICHKEITEN aufnehmen, außer wenn dies im Einklang mit § 15 REITG steht oder ansonsten möglich ist, ohne die Erlangung des REIT-Status zu gefährden oder den REIT-Status bzw. die damit verbundene Steuerbefreiung wieder zu verlieren.~~ Die EMITTENTIN ist in jedem Fall zur Aufnahme zusätzlicher FINANZVERBINDLICHKEITEN berechtigt, mit denen sie die Forderungen der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER ganz oder teilweise befriedigen möchte (Umschuldungsfall).

- (4) **Informationspflichten.** Während der Laufzeit der Anleihe wird die EMITTENTIN
- (a) innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss auf ihrer Internetseite veröffentlichen;
 - (b) für die ersten 6 (sechs) Monate eines jeden Geschäftsjahres einen Zwischenbericht erstellen und diesen spätestens 4 (vier) Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes auf ihrer Internetseite veröffentlichen; sowie
 - (c) wesentliche Informationen, die sie oder die WERTPAPIERE unmittelbar betreffen (wie z.B. einen Rückkauf von WERTPAPIEREN oder den Ausfall von Zins- oder Rückzahlung), unverzüglich auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

§ 11 ist insoweit nicht anwendbar. Solange die Aktien der EMITTENTIN zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, treten an die Stelle der Verpflichtungen nach Buchstaben (a) bis (c) die gesetzlichen Offenlegungspflichten nach HGB, WpHG und MAR.

§ 7

Vorzeitige Kündigung

Kündigung durch die Schuldverschreibungsgläubiger. Jeder SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER ist berechtigt, seine WERTPAPIERE zu kündigen und

deren sofortige Rückzahlung zum EINLÖSUNGSBETRAG zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

- (a) die EMITTENTIN Forderungen aus den WERTPAPIEREN nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem betreffenden FÄLLIGKEITSTAG zahlt; oder
- (b) die EMITTENTIN ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- (c) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der EMITTENTIN eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die EMITTENTIN ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, ohne dass dies im Zusammenhang mit einem Beschluss der Gläubigerversammlung steht, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die EMITTENTIN beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 (neunzig) Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder
- (d) die EMITTENTIN ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer an die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der EMITTENTIN wesentlich vermindert wird; oder
- (e) eine Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder ähnliche Verwertungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen im Hinblick auf Vermögensgegenstände der EMITTENTIN eingeleitet wurden, mit Ausnahme solcher Verwaltung, Pfändung oder Beschränkung von oder in Bezug auf Vermögensgegenstände, die innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen wieder aufgehoben wird oder wenn das betroffene Vermögen einen Betrag von EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) im Einzelfall nicht überschreitet; oder
- (f) ein KONTROLLWECHSEL bei der EMITTENTIN eingetreten ist;
- (g) die EMITTENTIN gegen eine andere Verpflichtung nach § 6 verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER heilt; oder
- (h) eine andere FINANZVERBINDLICHKEIT der EMITTENTIN:
 - (i) nicht bei Fälligkeit und auch nicht nach Ablauf einer ursprünglich vereinbarten Nachfrist bezahlt wird; oder

(ii) vom betreffenden Drittgläubiger aufgrund eines Vertragsverstoßes (wie auch immer definiert) vor ursprünglich vereinbarter Endfälligkeit fällig und zahlbar gestellt wird,

wobei kein Kündigungsgrund gemäß diesem Absatz (h) eintritt, wenn die Gesamtsumme aller FINANZVERBINDLICHKEITEN nicht mehr als EUR 10.000.000 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) beträgt.

Die Kündigungserklärung ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der EMITTENTIN zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER des betreffenden WERTPAPIERS ist, persönlich oder per Einschreiben an die EMITTENTIN zu übermitteln oder bei der Depotbank des SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERS zur Weiterleitung an die EMITTENTIN über das CLEARING-SYSTEM zu erklären. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde. Die Rückzahlung jedes gekündigten WERTPAPIERS erfolgt innerhalb von 30 (dreißig) GESCHÄFTSTAGEN nach Eingang der Kündigungserklärung bei der EMITTENTIN (der Tag der Rückzahlung der „VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSTAG“) ZUM EINLÖSUNGSBETRAG. „EINLÖSUNGSBETRAG“ ist der NENNBETRAG.

§ 8 Steuern

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger STEUERN geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff „STEUERN“ Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden. Die EMITTENTIN hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen STEUERN abzulegen.

§ 9 Rückkauf von Wertpapieren, Begebung weiterer Wertpapiere

- (1) Die EMITTENTIN und jedes sonstige mit der EMITTENTIN verbundene Unternehmen sind berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE zu einem beliebigen Preis am freien Markt, durch ein Erwerbsangebot oder im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags zu erwerben. Alle auf diese Weise erworbenen WERTPAPIERE können gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.
- (2) Die EMITTENTIN behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER weitere WERTPAPIERE mit gleicher Ausstattung in der

Weise zu begeben, dass sie mit den WERTPAPIEREN zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und den GESAMTNENNBETRAG erhöhen. Der Begriff „WERTPAPIERE“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen WERTPAPIERE.

§ 10

Beschlüsse der Anleihegläubiger, gemeinsamer Vertreter

- (1) **Änderungen der Wertpapierbedingungen.** Die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER können nach §§ 5 ff. SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN durch die EMITTENTIN zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- (2) **Abstimmungen.** Die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden STIMMRECHTE wesentliche Änderungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der WERTPAPIERBEDINGUNGEN nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50% (Einfache Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden STIMMRECHTE. Jeder SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteiles seiner Berechtigung an den ausstehenden WERTPAPIEREN teil. Jede Änderung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN bedarf der Zustimmung der EMITTENTIN.
- (3) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehendem Unterabschnitt (a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehendem Unterabschnitt (b) gefasst:
 - (a) Beschlüsse der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER, deren WERTPAPIERE zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennwerts der WERTPAPIERE erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.
 - (b) Beschlüsse der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen.

SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER, deren WERTPAPIERE zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennwerts der WERTPAPIERE erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

- (4) **Teilnahme an Gläubigerversammlungen.** Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der STIMMRECHTE ist eine Anmeldung der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist. Zusammen mit der Anmeldung müssen SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden WERTPAPIERE für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.
- (5) **Gemeinsamer Vertreter.** Die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER können durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter (der „GEMEINSAME VERTRETER“) im Sinne von § 8 SchVG bestimmen. Der GEMEINSAME VERTRETER hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER ermächtigt ist, sind die einzelnen SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Der GEMEINSAME VERTRETER kann von den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mehrheitsbeschluss abberufen werden, und die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER können durch Mehrheitsbeschluss einen anderen GEMEINSAMEN VERTRETER bestellen. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des GEMEINSAMEN VERTRETERS, trägt die EMITTENTIN. Der GEMEINSAME VERTRETER haftet den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben, wobei seine Haftung auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung begrenzt ist, es sei denn, ihm fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last; bei seiner Tätigkeit hat

er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

- (6) **Gerichtliche Zuständigkeit.** Für Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchVG ist das Amtsgericht Rostock zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER ist gemäß § 20 Abs. 3 SchVG das Landgericht Rostock ausschließlich zuständig. Abweichende gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt.

§ 11

Mitteilungen

- (1) **Veröffentlichungen.** Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN eine Mitteilung nach diesem § 11 vor, so wird eine solche Mitteilung auf der Internetseite der Gesellschaft (oder auf einer anderen Internetseite, welche die EMITTENTIN mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird.
- (2) **Vorrangige Bestimmungen.** Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

§ 12

Zahlstelle

- (1) **Bestellung.** Die EMITTENTIN hat die ODDO BHF Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main zur Zahlstelle ernannt (die „ZAHLSTELLE“). Die EMITTENTIN kann die ZAHLSTELLE durch ein geeignetes Kreditinstitut ersetzen. Die Ernennung bzw. ein Widerruf oder die Ersetzung ist den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN gemäß § 11 mitzuteilen.
- (2) **Beauftragte der Emittentin.** Die ZAHLSTELLE handelt im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN ausschließlich als Beauftragte der EMITTENTIN, übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN und steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN. Die ZAHLSTELLE ist – soweit rechtlich möglich – von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 13 **Vorlegungsfrist**

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf fünf Jahre verkürzt.

§ 14 **Schlussbestimmungen**

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie die Rechte und Pflichten der SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER und der EMITTENTIN bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der EMITTENTIN.
- (3) **Teilunwirksamkeit.** Sollte eine Bestimmung dieser WERTPAPIERBEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (4) **Änderungen.** Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, die nicht aus der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser WERTPAPIERBEDINGUNGEN resultieren, kann die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so ändern bzw. ergänzen, dass dadurch der durch objektive Auslegung der widersprüchlichen bzw. lückenhaften Bestimmung gewonnene Inhalt in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN wiedergegeben wird. Dabei sind nur solche Änderungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der EMITTENTIN und des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung für die SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGER zumutbar sind. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den SCHULDVERSCHREIBUNGSGLÄUBIGERN gemäß § 11 mitgeteilt.